

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Gadebusch

1. Änderung der Satzung der Stadt Gadebusch über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 14.05.2007

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05.09.2006 (BGBl. I S. 2098) und des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2004 (GV0Bl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2006 (GV0Bl. M-V S. 539), hat die Stadtvertretung der Stadt Gadebusch in der Sitzung am 23.04.2007 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 – Änderung der Erschließungsbeitragssatzung

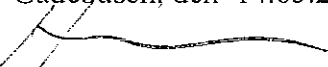
Die Erschließungsbeitragssatzung vom 10.04.2001 wird wie folgt geändert:

1. Im § 5 Absatz 6 wird die Zahl 3,0 durch 3,5 ersetzt.
2. Der § 5 Absatz 7 a) wird wie folgt geändert:
„bei bebauten Grundstücken aus den tatsächlichen Werten **der vorhandenen Bebauung**“
3. Der § 5 Absatz 8 b) wird wie folgt geändert:
„die in Gebieten **ohne Bebauungsplan** liegen, bei denen eine Nutzung wie unter Buchstabe a) **tatsächlich** vorhanden ist“
4. Der § 5 Absatz 13 wird wie folgt geändert:
„Die Vergünstigungsregelungen nach den Absätzen 10 bis 12 gelten nicht in Gewerbegebieten, Industriegebieten und Kerngebieten.“

Artikel 2 – In-Kraft-Treten

Die 1. Änderung der Satzung tritt rückwirkend zum 14.10.1994 in Kraft.

Gadebusch, den 14.05.2007


Howest
Bürgermeister



Heilung von Verstößen gegen Verfahrens- und Formvorschriften

„Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.“